

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 50 (1953)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wicklung machen. Wir sind auch nicht Politiker, welche gewohnt sind unsere Anliegen in lauter Art vorzutragen und Forderungen zu stellen. Uns liegt mehr die stille Arbeit im Einzelfalle, wie sie uns aufgetragen ist.

Zu Beginn der zweiten Jahrhunderthälfte unserer Zeitschrift wollen wir vor allem diesem kleinen Blättlein wünschen, daß es auch in den kommenden Dezenien recht lange unter der tüchtigen und initiativen Schriftleitung von Herrn Dr. Zihlmann uns wirksam dienen möge als belehrendes Organ, als Organ der Vermittlung und Verbindung zum Wohl unserer Arbeit und vor allem zum Wohle unserer Schutzbefohlenen, der Mühseligen und Beladenen und auch der Hoffnungsvollen und Lebensfrohen. Möge unser bescheidenes Fachorgan dazu beitragen, daß wir unsern Auftrag immer besser verstehen und ausführen, und möchte es uns helfen, die gesetzlichen Voraussetzungen zu verbessern für eine zweckmäßige Hilfe an all die Armen, die wir zu betreuen haben. Möge das Blättlein aber auch in Zukunft alle Werke fördern helfen, welche für die schattseits Wandernden gedacht sind und dazu beitragen sollen, immer mehr dafür zu sorgen, daß im Schweizerland Not und Mangel in ihren Ursachen bekämpft werden.

Schweiz. Konferenz der kantonalen Armendirektoren. Unter dem Vorsitz von Regierungsrat *Josef Wismer* (Luzern) versammelten sich am 9. und 10. Mai 1952 in Villeneuve sowie am 28. November 1952 in Zürich die Mitglieder der Konferenz der kantonalen Armendirektoren.

An der ersten Tagung nahm die Konferenz ein Referat über die öffentliche Fürsorge in der Tuberkulosebekämpfung von Kantonsarzt Dr. med. *Adolf Ott*, Solothurn, entgegen, das demnächst im „Armenpfleger“ publiziert wird. Sie faßte hierüber folgenden Beschluß: Die Konferenz der kantonalen Armendirektoren begrüßt die Bestrebungen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, der Sanitätsdirektorenkonferenz, der kantonalen Ligen, sowie der Vereinigung der Schweizer Ärzte zur Förderung der Tuberkulose-Schutzimpfung, der Röntgen-Reihenuntersuchungen und anderer prophylaktischer Maßnahmen. Der Vorstand wurde beauftragt, die nötigen Vorkehrungen einzuleiten.

Ein weiteres Referat von Regierungsrat Dr. *Max Obrecht* (Solothurn) behandelte die Gründung einer Anstalt für bildungsunfähige Kinder. Die Konferenz stimmte folgenden Schlußanträgen zu:

1. Die Konferenz der kantonalen Armendirektoren gibt der Angelegenheit weitere Folge und beauftragt den Vorstand mit den näheren Vorarbeiten.
2. Der Vorstand soll ein interkantonales Komitee bilden, wozu er nebst den Vertretern der Kantone Vertreter nachstehender Organisationen einladen soll: Pro Infirmis, Pro Juventute, Pro Senectute, Gemeinnützige Gesellschaft der Schweiz, Das Seraphische Liebeswerk, allfällig in Verbindung mit der Caritaszentrale Luzern, Die Ärzte-Gesellschaft, Die Hilfsgesellschaft für Geisteschwache, Die schweizerische Armenpfleger-Konferenz.
3. Über die geplanten Vorarbeiten ist auch die Sanitätsdirektorenkonferenz zu orientieren.
4. Das interkantonale Komitee soll den Finanzplan (Beiträge der Kantone, Sammlung bei Privaten und allfällig Gemeinden und bei entsprechenden Institutionen) ausarbeiten.

5. Das interkantonale Komitee soll den bereits vorliegenden Entwurf zu einer Stiftung durchberaten, denselben mit dem Eidgenössischen Departement des Innern bereinigen und hernach der Gesamtkonferenz in Verbindung mit den obgenannten Institutionen zwecks Gründung einer Stiftung vorlegen.

Im weiteren nahm die Konferenz zwei Kurzreferate entgegen, und zwar von Staatsrat *Camille Brandt* (Neuenburg) über die Erfahrungen des Kantons Neuenburg in der Anwendung des Konkordates und von Regierungsrat *Leo Iten* (Unterägeri) über die Bestrebungen für die Einführung des Konkordates im Kanton Zug.

Die zweite Konferenz vom 28. November 1952 in Zürich, wozu auch die Chefbesamten der Kantone eingeladen waren, fand ebenfalls unter dem Vorsitz von Regierungsrat *Josef Wismer* (Luzern) statt. Anwesend waren ferner als Vertreter des Bundes der Chef der Eidgenössischen Polizeidteilung, Dr. H. Rothmund mit Adjunkt Dr. Oskar Schürch, Vertreter der Schweiz. Armenpfliegerkonferenz und des Groupement romand. Die Konferenz nahm, nach Erledigung einiger interner Geschäfte, die Wahl des neuen Präsidenten vor, der in der Person von Regierungsrat Dr. h. c. *Jakob Heußer* (Zürich) gefunden wurde. Er dankte im Namen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren dem auf den 31. Dezember 1952 als Regierungsrat zurücktretenden bisherigen Vorsitzenden, der Mitbegründer der Konferenz der kantonalen Armendirektoren war, für die in unermüdlichem Einsatz und in kollegialer Freundschaft geleistete Arbeit.

Im Mittelpunkt der Konferenz standen zwei Referate. Dr. med. *E. Häfliger*, Chefarzt der Heilstätte Wald/Zeh., äußerte sich über die Bedeutung der BCG-Impfung bei der Tuberkulosebekämpfung und vermittelte ein Bild von den bei dieser Impfung vorläufig gesammelten Erfahrungen im Kanton Zürich. Der Referent, der auch Tuberkulose-Fürsorgearzt des Zürcher Oberlandes ist, verstand es, in eindringlichen Worten die Gefahr der Tuberkulose, die neuen Mittel zu ihrer Bekämpfung und die organisatorische Durchführung dieses Kampfes darzustellen. Dabei konnte er aus wertvollen Erfahrungen aus den im Zürcher Oberland durchgeführten Aktionen berichten.

Im zweiten Referat, in das sich Dr. *H. Rothmund* und Dr. *H. Schoch*, Direktionssekretär der Fürsorgedirektion des Kantons Zürich, teilten, orientierte Dr. Rothmund vor allem über die Vorgeschichte dieser Vereinbarung und über die zähen Verhandlungen zwischen den beiden Partnern. Über die administrative Durchführung der Vereinbarung wurde die Konferenz orientiert durch Dr. H. Schoch. Er umriß Umfang und Geltungsbereich des Abkommens, das sich nur auf die Armenfürsorge, nicht aber auf andere Sozialhilfen bezieht. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. März 1954 und soll, unter Anpassung an die bis zu diesem Zeitpunkt zu erwartenden besseren wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland, verlängert werden.

AM.

Alkoholismus. Prof. Dr. *John Stähelin*, Basel, weist neuerdings darauf hin, daß die schweren Alkoholpsychosen, besonders das Alkoholdelir und die Korsakowsche Alkoholpsychose zunehmen. Im Jahre 1942 handelte es sich in 14% der Erstaufnahmen von Männern in den schweizerischen Irrenanstalten um Alkoholpsychosen; 1950 waren es bereits 26%.

Die vom Bundesrat eingesetzte *Eidgenössische Kommission gegen den Alkoholismus* hat Leitsätze gutgeheißen, die unter anderm feststellen, daß in einer großen Zahl von

Fällen die Trunksucht als Folge einer nervösen oder charakterlichen Störung auftrete, die gleichzeitig mit der Trunksucht zu behandeln sei. Folgerichtig sollten daher die Krankenkassen ihre Leistungen für die Behandlung der Trinker in gleicher Weise gewähren wie für diejenige anderer Süchtigen oder von Nerven- oder Geisteskranken, sobald die Behandlung durch einen Arzt angeordnet und überwacht werde. Es liege im wohlverstandenen Interesse der Kassen, die Leistungen so früh wie möglich zu gewähren. (Siehe Bulletin des Eidgen. Gesundheitsamtes vom 24. Mai 1952.)

Alkoholismus und Recht auf Scheidungsklage. In den „Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichtes“ (Lausanne, 3. I. 1952) figuriert ein grundsätzlich wichtiges Urteil betr. Art. 142 ZGB, der in Fällen der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses dem *vorwiegend* schuldigen Teil das Recht auf eine Scheidungsklage aberkennt. Es handelt sich im gegebenen Fall um einen *Alkoholiker*, der auf Scheidung geklagt hatte. In der Begründung des bundesgerichtlichen Urteils heißt es u. a.: „Daß im jahrelangen Zusammenleben mit dem Alkoholiker und in der ständigen Abwehr seiner Belästigungen die Ehefrau ebenfalls nervös, reizbar und zu Kurzschlußhandlungen fähig wurde, ist psychologisch und menschlich verständlich.“ — Nach dem Urteilsspruch ist der Ehemann, der durch Alkoholmißbrauch die nervöse Gesundheit der Frau schädigt und so das Eheleben zerrüttet, auf Grund von Art. 142 ZGB *nicht* zu einer Scheidungsklage berechtigt. SAS.

Das Bundesgesetz über die **Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern** vom 20. Juni 1952 ist am 1. Januar 1953 in Kraft getreten. Darnach erhalten landwirtschaftliche Arbeitnehmer eine Haushaltzulage von Fr. 30.— monatlich und eine Kinderzulage von Fr. 9.— monatlich für jedes Kind. Die selbständigerwerbenden Bergbauern haben Anspruch auf Kinderzulagen von ebenfalls Fr. 9.— monatlich, sofern ihr reines Jahreseinkommen Fr. 3500.— nicht übersteigt. Die Einkommengrenze erhöht sich um Fr. 350.— für jedes Kind. Die Kinderzulagen werden bis zum vollendeten 15. Altersjahr ausgerichtet. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre, wenn das Kind noch in Ausbildung begriffen oder erwerbsunfähig ist.

Die Durchführung ist den kantonalen Ausgleichskassen übertragen. Die Mittelbeschaffung erfolgt in der Weise, daß die landwirtschaftlichen Arbeitgeber einen Beitrag von 1% der Lohnsumme und einen Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten haben. Die ungedeckten Aufwendungen der Ausgleichskassen gehen je zur Hälfte zu Lasten des Bundes und der Kantone; ebenso die Familienzulagen an Bergbauern. Ferner ist die Bildung und Äufnung eines Fonds vorgesehen.

Durch das vorliegende neue Bundesgesetz ist der durch Vollmachtenbeschluß vom 9. Juni 1944 neu eingeführte Zweig der schweizerischen Sozialpolitik endgültig gesetzlich geregelt und verankert worden.

Teure Heilmittel. Mit Hilfe der modernen Antibiotica wie Penicillin, Streptomycin, Chloromycetin, Terramycin, Aureomycin konnten schon oft große Heilerfolge erzielt werden, ja, mitunter war ihre Anwendung lebensentscheidend. Leider sind diese Heilmittel außerordentlich teuer. Die Patienten, Krankenkassen und Armenpfleger stehen daher manchmal vor schwierigen finanziellen Aufgaben und können in schwierige Konflikte geraten. Es ist schon wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob der hohe Preis dieser Medikamente sachlich gerechtfertigt sei. In letzter Zeit führt die Schweizerische Krankenkassen-Zeitung bzw. das Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen Fehde gegen die Apotheker, die auf diesen ohnehin teuren Medicinen eine Vermittlungsgebühr von einem vollen Drittel beziehen.

Schule für Soziale Arbeit, Zürich. Die Schule unterrichtet durchschnittlich 60 Schüler und Schülerinnen in zwei Abteilungen (offene und geschlossene Fürsorge). Neuerdings wird der psychologisch-vertieften Einzelfürsorge (Casework) vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Das ist sehr wertvoll und die Sozialarbeiter der Schweiz sollten vermehrt Lehrmaterial (Aufzeichnungen über praktische Fälle) zur Verfügung

stellen, damit dieses nicht vorwiegend vom Ausland bezogen werden muß! Dies wäre wohl nützlicher, als sich darüber aufzuhalten, wenn Absolventinnen der Sozialen Schulen mitunter über die juristischen und administrativen Beschränkungen der Sozialen Arbeit nicht von Anfang an genügend Bescheid wissen . . . Das Übermitteln von Erfahrungsgut der Sozialen Arbeit durch besondere Schulen ist heutzutage unerläßlich, ebenso die Erziehung zur sozialen Haltung.

Das letzte Betriebsjahr der Schule für Soziale Arbeit in Zürich schloß mit einem Fehlbetrag von Fr. 12 911.—. Erfreulicherweise können die sozialen Schulen von Zürich, Luzern, Genf und der Kurs für Anstaltsgehilfinnen in Basel mit weiterer Bundeshilfe rechnen. Gemäß Bundesbeschluß vom 17. 12. 52 erhalten die Sozialen Schulen im Hinblick auf deren nationale Bedeutung rückwirkend ab 1. Januar 1952, 25% an die Besoldungen der Lehrkräfte.

Der **Schweizerische Caritas-Verband** (Präsident Dr. K. Wick), mit seiner Zentrale in Luzern, entfaltet, wie aus dem Jahresbericht 1951/52 wiederum hervorgeht, eine umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiete der Familien- und Gebirgshilfe, Invaliden-, Flüchtlings- und Jugendhilfe und hat seine Tätigkeit auch auf das notleidende Ausland erstreckt. Der Verband legt besonderen Wert auf die Pflege der Antriebskräfte der sozialen Arbeit und stellt sich auf den Standpunkt, daß caritative Tätigkeit das Kernstück jedes Christenmenschen bilde.

Das **Seraphische Liebeswerk** und das **St. Antonius-Haus** in Solothurn haben im Verlaufe der letzten Jahre ein beachtliches soziales Werk vor allem auf dem Gebiete der Kinderfürsorge aufgebaut. Das Unternehmen gliedert sich in eine Reihe von Abteilungen: Kleinkinder, Schulkinder, Jugendliche, nachgehende Fürsorge, Familienhilfe, körperlich und geistig Behinderte, Rechtsabteilung und Information, sozialpädagogisches Fürsorgerinnen-Seminar, Fachbibliothek, Verlag. Das Unternehmen verfügt ferner über eine Reihe von Heimen, Erziehungsberatungsstellen, heilpädagogischen Beobachtungsstationen (Wangen b/Olten, Ober-Zihl/SG) u. a. m. Der Pflege caritativen Geistes wird besonderes Augenmerk geschenkt. Für das Werk zeichnet Dr. Fr. Spieler.

Basel. Die Familienfürsorge Basel hat mit milieugeschädigten Kindern zum zweiten Male eine *Sonder-Ferienkolonie* durchgeführt, die vor allem der psychologischen Beobachtung und Kontaktnahme diente. Durch die anschließende Beratung der Eltern und Behandlung der Kinder durch die psychiatrische Poliklinik hofft man, charakterlichen und neurotischen Störungen rechtzeitig zu begegnen. Ein gedruckter Bericht enthält weitere Einzelheiten.

Kt. Bern. *Fürsorgetätigkeit und Notstandshilfe.* Bei der Beratung des Berichtes der Direktion des Fürsorgewesens wurde im Schoße des Großen Rates (8. September 1952) auf die Notwendigkeit einer vermehrten Notstandsbeihilfe aufmerksam gemacht. Bekanntlich unterscheidet das bernische Armengesetz von 1897 die zwei verschiedenen Klassen von Armen: Notarme und Spendarme, d. h. solche, die auf den Etat der Unterstützten gelangen und solche, die nur vorübergehender Unterstützung bedürftig sind. Um nun den Vater einer großen Familie nicht unverschuldet armengenössig werden zu lassen, werden in den meisten Gemeinden jeweilen nach Notlage eins, zwei oder vielleicht auch mehr Kinder, da diese dürftig sind, unterstützt, wobei sie nicht als Notarme, sondern als Spendarme betrachtet werden. Finanziell hat diese Art weder für den Kanton, noch für die Gemeinde eine Änderung zur Folge, Für das unschuldig betroffene Kind ist es für sein späteres Leben nicht ganz gleichgültig, ob es in seiner Jugend auf dem Etat der dauernd Unterstützten figuriert hat. Für den Vater hat diese Änderung zur Folge, daß er im Wohnsitzwechsel gehemmt wird. Darum muß der Frage der Notstandsbeihilfe vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Beansprucht wird diese Hilfe vor allem von kinderreichen Familien, ältern Leuten oder behinderten Personen mit bescheidenem Einkommen. Von Seite des Fürsorgedirektors wurde hervorgehoben,

daß die Frage der Zusatzrenten nach Gesetz von 1948 geregelt ist, wonach diese nicht 50% der eidg. Rente übersteigen soll, so daß hier ohne Gesetzesänderung nicht mehr ausgerichtet werden kann.

A.

Luzern. Dem letzten Bericht des *Gemeindedepartementes* des Kantons Luzern ist zu entnehmen, daß im Jahre 1950 die Gemeinden 3,2 Millionen und der Staat 2,3 Millionen, zusammen also 5,5 Millionen Franken reine Armenunterstützungen aufgewendet haben, womit das bisherige Maximum erreicht wird. Im Jahre 1951 wurde der Kanton Luzern durch wohnörtliche Anteile der Konkordatskantone mit Fr. 398 677.— entlastet, während er als Wohnkanton mit Fr. 376 654.— belastet wurde. In 45 Bürgerheimen und Kinderasylan sind insgesamt 2332 Personen untergebracht. Die Typisierung und Differenzierung der Bürgerheimen wird ständig im Auge behalten; leider sind die Fortschritte aus begreiflichen Gründen nur gering. Die Einwohnergemeinden weisen gesamthaft einen Schuldenüberschuß von 2 Millionen Franken auf, wogegen sich die Ortsbürger- und Korporationsgemeinden zusammen eines Vermögens von total 28 Millionen bzw. 19 Millionen Franken erfreuen. Das Gemeindedepartement befaßt sich mit einer ganzen Reihe weiterer Verwaltungsaufgaben, so z. B. mit dem Vormundschafswesen.

Die Leitung des Gemeindedepartementes übernahm am 1. Januar 1953 der neu gewählte Regierungsrat Werner *Kurzmeier*, nachdem sein Vorgänger, *Josef Wismer*, wenige Tage vor beabsichtigtem Rücktritt unerwartet gestorben war. Der Verstorbene hat seine Amtsgeschäfte stets mit großer Gewissenhaftigkeit besorgt und ließ es sich nicht nehmen, auswärts unterstützte Luzernerfamilien bei Gelegenheit persönlich aufzusuchen. Er war auch ein guter Freund der schweizerischen Armenpfleger und nahm als Präsident der schweizerischen Armendirektoren an unseren Bestrebungen immer regen Anteil.

Lehrkurs für Fürsorge an Alkoholgefährdeten. Die Kantonalen Fürsorgestellen für Alkoholgefährdete Luzern und Zug veranstalteten am 30. Oktober 1952 im Luzerner Kunsthaus einen ersten Lehrkurs zur Fürsorge an Alkoholgefährdeten mit dem Programm „*Alkoholismus und Medizin*“. Der Verband der luzernischen Armenpfleger (Verband der Waisenvögte und Ortsbürgerräte) hatte das Patronat übernommen. Der Leiter der Verhandlungen und Hauptorganisator des Kurses, lic. jur. *A. Hunziker*, konnte über 200 Teilnehmer begrüßen: Vertreter der Regierungen von Luzern und Zug, Armenpfleger, kantonale und Gemeindebeamte und Vertreter privater Fürsorgeinstitutionen. Nach einem Eröffnungswort von Kantonsarzt Dr. *L. Hürlimann* sprach Dr. med. *Fäßler*, Oberwil bei Zug, über „Die Ursachen des Alkoholismus unter besonderer Berücksichtigung des Vererbungsproblems“, Dr. *R. Corboz*, Zürich, über die medikamentöse Therapie des Alkoholismus und Dr. *F. Decurtins*, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt St. Urban, über „Alkoholismus und Geisteskrankheit“. Diesen Referaten folgte eine Orientierung von lic. jur. *Hunziker* über die Alkoholfürsorge in der Zentralschweiz sowie das Schlußreferat von Dr. *L. Blankart*, Luzern, über „Alkoholismus und organische Krankheit“. Die Vorträge waren von Tonfilmen umrahmt. Überdies orientierten Leiter von Trinkerheilanstalten mit Hilfe von Lichtbildern über ihre Betriebe.

Regierungsrat *Wismer*, Luzern, konnte in seinem Schlußwort Herrn *A. Hunziker* für die vortreffliche Organisation danken. Die aufmerksamen Teilnehmer gingen mit wertvollen neuen Kenntnissen und Erkenntnissen nach Hause. Dem 2. Lehrkurs sehen wir mit Interesse entgegen.

K. Z.

(Wir behalten uns vor, das eine oder andere Referat auszugsweise wiederzugeben.)

St. Gallen. *Armenpflegerkonferenz des Kantons St. Gallen.* Die Kommission befaßte sich im letzten Berichtsjahr unter anderem mit dem Wirtschaftsgesetz, der Milchaktion auf Bauplätzen, der Psychohygiene, der Tuberkulosefürsorge und Armenpflegerkursen. Am 24. Mai 1952 wurde in Flums die 31. Konferenz durchgeführt, an welcher Dr. *E. Bauer*, Rorschach, über den schulpsychologischen Dienst, und *Christine*

Lang, St. Gallen, über Wesen und Aufgabe der „Pro Infirmis“ sprachen. Dr. *Bauer* nannte als Aufgabe des schulpsychologischen Dienstes die Erfassung und fürsorgerische Betreuung der entwicklungsgehemmten Kinder und deren Sonderbildung und Erziehung. Anschließend erfolgte die Besichtigung des neuen Bezirksaltersheims in Flums. — Das Protokoll der Tagung mit dem Bericht des Präsidenten, Herrn *B. Eggenberger*, ist im Druck erschienen.

Zug. Die Einwohnergemeinden des Kantons unterstützten pro 1951 in 299 Fällen mit Fr. 20 838.— und die Bürgergemeinden in 667 mit Fr. 473 141.—. Der Kanton subventionierte die Bürgergemeinden mit Fr. 88 197.—.

Mit großer Freude bemerken wir, daß die Frage des Beitrittes zum *Konkordat* über die wohnörtliche Unterstützung erneut geprüft wird. Gemäß Beschluß des Kantonsrates vom 9. 3. 1950 ist der Regierungsrat beauftragt, den Beitritt zum Konkordat vorzubereiten. Die Angelegenheit ist zunächst an eine Kommission überwiesen worden.

Ferner nehmen die Armenpfleger der Schweiz mit Genugtuung davon Kenntnis, daß sich der hohe Regierungsrat des Kantons Zug für eine speditivere Behandlung dringender Armenfälle durch die Bürgerräte einzelner Landgemeinden einsetzt. Die Ausstattung einzelner Ratsmitglieder (Armenpfleger) mit den nötigen Kompetenzen und eine beschleunigte Aktenzirkulation werden viel zu einer reibungsloseren Abwicklung der Fürsorgegeschäfte beitragen.

Literatur

Huber H., Prof. *Grundrechte und Polizeigewalt.* In: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Nr. 11/1952 S. 233/241.

Der Verfasser betrachtet das Verhältnis zwischen den Freiheitsrechten des Bürgers und der Polizeigewalt. Es bestehen vielfach irrtümliche Auffassungen über deren Abgrenzungen. Es fehlt auch in manchen Kantonen an gesetzlichen Richtlinien darüber, in welchen Fällen die Polizei einzugreifen hat. Unklar ist ferner das Verhältnis zwischen der Strafe gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) und des unmittelbaren Verwaltungszwanges, der staatlichen Brachialgewalt. Es werden hier Fragen aufgeworfen, die auch den Armenpfleger angehen.

Reichlin Paul, Dr. jur. *Die Schweigepflicht des Verwaltungsbeamten.* In: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Nr. 21 und 22 vom 1. und 15. 11. 1952.

Eine klare und gründliche Darstellung des Problems, das aus dem Recht der freien Meinungsäußerung und dem Grundsatz der Publizität in der Verwaltung einerseits sowie der Diskretionspflicht andererseits entsteht. Die gesetzliche Regelung in Bund und Kantonen ist verschieden. Es darf vielleicht gesagt werden, daß alles geheim zu halten ist, was öffentliche oder private Interessen verletzt. In der Praxis können jedoch Konflikte entstehen, die oft schwierig zu entscheiden sind, da sehr differenziert werden muß.

Obwohl der Verfasser naturgemäß nicht auf jeden Verwaltungszweig eintreten kann, so findet doch auch der Armenpfleger für sein Sondergebiet manch nützlichen Hinweis. — Als Sonderdruck erhältlich beim Orell Füssli Verlag in Zürich. Z.

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40. BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG. ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich als Beilage zum
„Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“